



ELEKTRONISCHER BRIEF

Kreisverwaltungen und
Verwaltungen kreisfreier Städte
Untere Jagdbehörden

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

über die
Zentralstelle der Forstverwaltung
Obere Jagdbehörde
Le Quartier Hornbach 9
67433 Neustadt/W.

06.10.2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon/Fax
105-63 305/2020-7#455 Referat 1055		Herr Reinhold Rosenbach Reinhold.Rosenbach@mkuem.rlp.de	06131 16-5950 06131 16-175950

Corona und Jagd (Herbst 2021)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Gegensatz zum vergangenen Jahr, in dem für die Drückjagdsaison ein „Hygienekonzept Jagd“ erarbeitet worden ist, bestehen nunmehr deutlich weniger Einschränkungen, so dass diesen „Hygienekonzept Jagd“ keine Anwendung mehr findet. **Für die Durchführung der in den kommenden Wochen und Monaten geplanten Gesellschaftsjagden gilt Folgendes:**

1. Es gelten die Regelungen zum Sport im Freien [§ 12 Abs. 1 der 26. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (26. CoBeLVO)] analog.

Dementsprechend gilt die sogenannte **2G+ Regel:**

Geimpfte, Genesene und Kinder bis einschließlich 11 Jahre können **in unbegrenzter Anzahl** teilnehmen. **Dazu kann je nach der in dem jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt geltenden Warnstufe eine bestimmte Anzahl nicht-immunisierter Personen hinzukommen.** In der derzeit überall in Rheinland-Pfalz geltenden **Warnstufe 1** können zusätzlich **25 nicht-immunisierte Personen** teilnehmen.

1/2

Verkehrsanbindung

☎ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ♿ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Erreicht eine Kommune die **Warnstufe 2**, können **zehn** und bei Erreichen der **Warnstufe 3 fünf nicht-immunisierte Personen** teilnehmen.

Weitergehende Schutzauflagen (wie z.B. Abstandsgebot, Testpflicht, Maskenpflicht, Kontakterfassung) **gelten für die Jagdausübung nicht**. Dem Veranstalter ist es jedoch unbenommen, strengere Vorgaben festzulegen.

2. Sofern anlässlich dieser Jagden ein **Auftritt von Jagdhornbläserinnen und Jagdhornbläsern** vorgesehen ist, die z.B. bei der Begrüßung oder beim „Strecke legen“ Jagdsignale vortragen, müssen die übrigen Personen der Jagdgesellschaft einen Testnachweis vorlegen (§ 17 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 3 der 26. CoBeLVO). **Geimpfte und Genesene sind bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises** (Impf- oder Genesenennachweis) **von der Testpflicht befreit. Gleiches gilt für Kinder bis einschließlich 11 Jahre sowie Schülerinnen und Schüler** (Kinderausweis bzw. Schülerausweis). **Für die Jagdhornbläserinnen und Jagdhornbläser selbst gilt die Testpflicht nicht**. Es ist dem Veranstalter jedoch unbenommen, auch für diese die Testpflicht anzuordnen.

3. Sofern vom Veranstalter der Jagd ein Schüsseltreiben in einer gastronomischen Einrichtung vorgesehen ist, ist dies nach den für die Gastronomie geltenden Vorgaben zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.: Reinhold Rosenbach